



EINGEGANGEN

01. Sep. 2009

*F. Käding*



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
Frau Anita Käding  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Lars von Heimann  
REFERAT/PROJEKT Referat IV B 9  
TEL +49 (0) 30 18 682-2735 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-882735  
E-MAIL [IVB9@bmf.bund.de](mailto:IVB9@bmf.bund.de)  
DATUM 31. August 2009

BETREFF **Anpassung der Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. August 2009  
- AK/zi -

GZ **IV B 9 - S 7348/0**

DOK **2009/0576201**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Käding,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben vom 14. August 2009, mit dem Sie an die Beantwortung des Schreibens von Herrn Dr. Däke vom 24. Februar 2009 - D/Ak/zi - erinnern, das Sie noch einmal als Kopie beigefügt haben.

Leider lässt sich ein Eingang Ihres Schreibens vom 24. Februar 2009 hier nicht feststellen, so dass mir eine Beantwortung bislang nicht möglich war. Zu den darin unterbreiteten Vorschlägen nehme ich nunmehr wie folgt Stellung:

Schon auf Grund des eindeutigen Wortlauts des § 47 Abs. 1 Satz 2 UStDV sehe ich derzeit keine Möglichkeit für eine Verwaltungsanweisung, die es den Finanzämtern erlaubt, die Sondervorauszahlung für das laufende Kalenderjahr anzupassen. Eine entsprechende Regelung könnte nur durch Gesetzesänderung erfolgen.

Die Sondervorauszahlung wird nach § 47 Abs. 1 Satz 2 UStDV auf der Grundlage der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr berechnet, um sowohl von Seiten der Finanzämter aber auch von Seiten der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres eine nachvollziehbare, feste Berechnungsgrundlage zu haben. Eine davon abweichende Festsetzung der Sondervorauszahlung ist über die in Abschnitt 228 Abs. 4 UStR 2008 genannten Voraussetzungen hinaus nicht möglich. Eine - ggf. mehrfache - Anpassung der Sondervorauszahlung im laufenden Kalenderjahr würde zu einem zu hohen, nicht vertretbaren administrativen Aufwand - auch für die Unternehmer - führen, zumal bei der Berechnung nicht nur schwankende Umsätze (Umsatzminderungen und -steigerungen), sondern auch Änderungen beim Vorsteuerabzug berücksichtigt werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Langer



Beglaubigt

hauther